

Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 8. Oktober 2024

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 25. September 2024 beschlossen:

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. März 2020 (www.laek-thueringen.de), zuletzt geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 9. Februar 2024 (Ärzteblatt Thüringen, März 2024, S. 52) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

A.

I. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

1. Im Gebiet „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ wird im Teilgebiet „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ unter „Weiterbildungsinhalte der Teilgebiets-Kompetenz“ unter „Spezifische Inhalte der Teilgebiets-Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“
 - a) im Block „Unerfüllter Kinderwunsch“ die Handlungskompetenz *„Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“* sowie die dazugehörige Richtzahl „20“ gestrichen und als neue kognitive und Methodenkompetenz ohne Richtzahl ausgewiesen (Zeile 9).
 - b) im Block „Tumorerkrankungen“ innerhalb der kognitiven und Methodenkompetenz „Fertilitätsrelevante endokrin aktive Tumore“ die Worte *„endokrin aktive“* gestrichen.
2. Im Gebiet „Kinder- und Jugendmedizin“ wird
 - a) im Kopfteil unter „Weiterbildungszeit“ unterhalb des letzten Spiegelstriches folgende Wortgruppe ergänzt:

„80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung“
 - b) unterhalb der Kompetenztafel folgende zusätzliche Übergangsbestimmung eingefügt:

„Bei Kammerangehörigen, die die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin vor dem 01.12.2024 begonnen haben, gelten die Anforderungen der Weiterbildung auch dann als erfüllt, wenn die 80-stündige Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung nicht absolviert wurde (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2).“

II. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

1. In der Zusatz-Weiterbildung „Allergologie“ wird unter „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung“ im Block „Medikamentenallergien“
 - a) die bisherige Handlungskompetenz *„ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“* ersatzlos gestrichen.
 - b) die neue kognitive und Methodenkompetenz *„ASS-/NSAR-Intoleranz-Syndrom (M. Samter, N-ERD): Definition, Symptomatik, betroffene Organsysteme, Samter-Trias, Epidemiologie, Auslösefaktoren sowie Differentialdiagnosen“* angefügt (Zeile 3).
2. In der Zusatz-Weiterbildung „Transplantationsmedizin“ wird
 - a) im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Allgemeinchirurgie“ und dem Komma das Wort *„Anästhesiologie“* und ein Komma eingefügt.
 - b) unter „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung“ unter „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildungen Allgemein Chirurgie, Gefäßchirurgie, Viszeralchirurgie, Urologie“ die Weiterbildungsanforderung *„Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie“* und der dazugehörige Block *„Diagnostik und Therapie“* mit folgenden *Handlungskompetenzen* eingefügt:
 - *„Mitbeurteilung des Operationsrisikos bei Patienten zur Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantationen“*
 - *„Anästhesieverfahren bei Organtransplantationen, z. B. von Nieren oder Leber oder Pankreas oder Dünndarm oder Herz oder Lunge“* mit der Richtzahl „20“
 - *„Intensivmedizinische Behandlung von Patienten vor und nach Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantationen“*
 - *„Farbkodierte Duplexsonographie Leber oder Niere“* mit der Richtzahl „25“
 - *„Betreuung transplantierten Patienten für Zusatzeingriffe“*
 - *„Gerinnungsdiagnostik mittels POC (viskoelastische Testmethoden)“* mit der Richtzahl „50“.

B.

I. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.

II. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

Im Gebiet „Chirurgie“ in der Facharztkompetenz „Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie“ wird unter „Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“ unter „Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Allgemeinchirurgie“ im Block „Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der viszeralen Organe und Gefäße“ die Handlungskompetenz *„Phlebologische Eingriffe, z.B. epifasziale Venen-Exherese, Unterbindung insuffizienter Venae perforantes, Crossektomie, superfizielle Thrombektomie“* sowie die dazugehörige Richtzahl „50“ ersatzlos gestrichen (Zeile 11).

III. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

In der Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“ wird im Kopfteil unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Weiterbildungsstätten“ die Wortgruppe *„oder vollständig oder anteilig in einer interdisziplinären Notfallaufnahme unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten“* eingefügt.

Artikel 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen folgenden Monats in Kraft.

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen wurde mit Schreiben vom 8. Oktober 2024, Az. 1060-41-6287/73 113918/2024, durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen verkündet.

Jena, den 8. Oktober 2024

Dr. med. Hans-Jörg Bittrich
Präsident